

Mitversicherung beschädigter Scheiben - Kl. 722

1. Die im Versicherungsvertrag als beschädigt bezeichneten Scheiben sind mitversichert, soweit ein Eigenanteil des Versicherungsnehmers an den Wiederherstellungskosten vereinbart und die Art der Beschädigung skizziert ist.
2. Die Versicherung erstreckt sich nur auf neue Schäden durch Zerbrechen (§ 1 Nr. 1 AGlB), die mit den skizzierten Beschädigungen nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen. Schäden an abgesprungenen Eckstücken sind nicht versichert.
3. Wird Naturalersatz geschuldet, so erteilt der Versicherer den Ersatzauftrag erst, nachdem der Versicherungsnehmer den Eigenanteil gemäß Nr. 1 an den Versicherer gezahlt hat.
4. Wird eine der Scheiben ohne Eintritt eines Versicherungsfalls durch eine unbeschädigte ersetzt, so ist die unbeschädigte Scheibe versichert, sobald der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer schriftlich angezeigt hat.